

14/SN-68/ME
SNME 1687



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/136-IV/11/d/95
DVR: 0000051

Wien, am 2. Oktober 1995
Referent: Holubar
Kl.: 2433

Entwurf eines Lebensmittelbewirt-
schaftungsgesetzes;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 68	-GE/19 15
Datum:	2. NOV. 1995
Verteilt	3.10.95

Dr. Stanzl

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilage

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/136-IV/11/d/95

DVR: 0000051

Wien, am 2. Oktober 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

**Entwurf eines Lebensmittelbewirt-
schaftungsgesetzes;
Stellungnahme**

An das

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu Zl. 17.102/02-IA7/95

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 10 Abs. 3

Der unbestimmte Gesetzesbegriff der „gehörig legitimierten Organe“ sollte durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden.

Zu den §§ 14 und 15 Abs. 3

Die in § 15 Abs. 3 normierte Verpflichtung der Gemeinde wird ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet. Die Bestimmung ist verfassungskonform. § 14 beinhaltet gleichfalls eine Verpflichtung der Gemeinde, verzichtet aber auf eine Zuordnung.

Im Hinblick darauf, daß alle in diesem Entwurf enthaltenen Aufgaben der Gemeinde mangels Interessenslage ausnahmslos dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen sind, könnten auch in § 15 Abs. 3 die Worte „im übertragenen Wirkungsbereich“ entfallen.

Zu § 19

Es wird angeregt, die dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in ihrer Formulierung zu vereinheitlichen und organbezogen zu gestalten. Die letztlich wenig sinnvolle Anzeigeverpflichtung in Abs. 2 sollte entfallen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„§ 19. Die Angehörigen der Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.“

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

